

## Inhaltsverzeichnis

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2023 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. März 2022  
Gz.: 12-1551.2 .....54

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 16. Februar 2022  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/137,  
RvS-SG21-2206.2-1/138,  
RvS-SG21-2206.2-1/139 .....55

Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und den Marktgemeinden Dietmannsried und Sulzberg Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 8. März 2022  
Gz.: 23-3618-1/75 .....55

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV) Änderung und Neubekanntmachung der Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWB) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Februar 2022  
Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-16 .....59

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Vom 1. Februar 2022 ..... 66

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Vom 1. Februar 2022 ..... 67

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Vom 1. Februar 2022 ..... 67

Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 Vom 14. Februar 2022 ..... 68

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... 69

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West Bekanntmachung der 57. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... 69

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 70

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2023 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Gene- ralinstandsetzung von kommunalen Baumaß- nahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanz- ausgleichsgesetzes (BayFAG)

#### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. März 2022 Gz.: 12-1551.2

An den Bezirk Schwaben  
die Landkreise  
die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Schulverbände  
die kommunalen Zweckverbände als Träger  
von Schulen

1.  
Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2023 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2022

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.  
Für rechtzeitig zum oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2023 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung

steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2022 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2024 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.  
Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 366) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften — ANBest-K — (Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.  
Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5.  
Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6.  
Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuweisungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Hortplätze gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur Beschaffung von

Betreuungsplätzen für Grundschulkinder (Richtlinie vom 09.01.2020) gefördert werden kann. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt werden.

Augsburg, den 7. März 2022  
Regierung von Schwaben

Peter Roos  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 54

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornstefegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-  
schornstefegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornstefeger**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 16. Februar 2022**

**Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/137,  
RvS-SG21-2206.2-1/138,  
RvS-SG21-2206.2-1/139**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Weißenhorn wird mit Wirkung zum 01.03.2022 Herr Michael Imminger, Landstraße 8, 89284 Pfaffenhofen a.d. Roth bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Kempten 2 wird mit Wirkung zum 01.03.2022 Herr Peter Horil, Söllerweg 40, 87487 Wiggensbach bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Dietmannsried wird mit Wirkung zum 01.03.2022 Herr Michael Kiesel, Am Rodelhang 9, 87452 Altusried-Krugzell bestellt.

Augsburg, den 16. Februar 2022  
Regierung von Schwaben

Beck  
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2022 S. 55

**Zweckvereinbarungen  
zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und den  
Marktgemeinden Dietmannsried und Sulzberg**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 8. März 2022  
Gz.: 23-3618-1/75**

Die Gemeinden Sulzberg und Dietmannsried haben mit der Stadt Kempten (Allgäu) jeweils eine Zweckvereinbarung geschlossen. Durch die Vereinbarungen übertragen die Gemeinden ihre Befugnisse gemäß § 88 Abs. 3 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, auf die Stadt Kempten (Allgäu).

Die Regierung von Schwaben hat die Zweckvereinbarungen mit Schreiben vom 13. Januar 2022, Gz.: 23-3618-1/75, aufsichtlich genehmigt.

Nachstehend werden die Zweckvereinbarungen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

### **Zweckvereinbarung**

über

die kommunale Verkehrsüberwachung  
auf dem Gebiet der Marktgemeinde  
Dietmannsried

Die Stadt Kempten (Allgäu),  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister  
Thomas Kiechle

und

die Marktgemeinde Dietmannsried,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister  
Werner Endres

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 bis 16  
des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-  
beit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555,  
1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1) in der jeweils  
gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

### § 1

#### Aufgabe

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) und die Marktge-  
meinde Dietmannsried sind auf Grund von  
§ 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung  
(ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184,  
BayRS 2015-1-1-V) für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24  
des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße  
gegen die Vorschriften über die zulässige Ge-  
schwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in  
gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen  
der bayerischen Landespolizei.
- (2) Die Marktgemeinde Dietmannsried überträgt  
die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe im über-  
tragenen Wirkungskreis für das Gebiet der  
Marktgemeinde Dietmannsried auf die Stadt  
Kempten (Allgäu).
- (3) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt diese Aufga-  
be nach Maßgabe der für die bayerische Lan-  
despolizei geltenden Vorschriften durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeits-  
überwachung durch die Stadt Kempten (All-  
gäu) und die Marktgemeinde Dietmannsried  
bestimmen sich nach den Festlegungen in § 2  
Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung.

### § 2

#### Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 übertragenen  
Aufgabe überträgt die Marktgemeinde Diet-  
mannsried der Stadt Kempten (Allgäu) alle für  
die Durchführung der Geschwindigkeitsüber-  
wachung von der Messung bis zu einer even-  
tuell notwendigen Vollstreckung erforderlichen  
Befugnisse. In gerichtlichen Streitverfahren im  
Zusammenhang mit der Ahndung von Ord-  
nungswidrigkeiten nach Durchführung der Ge-  
schwindigkeitsüberwachung wird die Marktge-  
meinde Dietmannsried als Verwaltungsbehör-  
de von der Stadt Kempten (Allgäu) vertreten.

- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung  
der Geschwindigkeitsüberwachung werden wie  
folgt geregelt:

1. Die Marktgemeinde Dietmannsried teilt der  
Stadt Kempten (Allgäu) einen Monat im Vo-  
raus die gewünschte Anzahl der Messun-  
gen, die jeweilige Messstelle und die Uhr-  
zeit mit. Den Messtag kann die Stadt Kemp-  
ten (Allgäu) festlegen.
2. Einsatzzeiten und Einsatzorte werden ein-  
vernehmlich abgestimmt.
3. Die ausgestellten Verwarnungen und Buß-  
geldbescheide, sowie der sonstige Schrift-  
verkehr tragen den Briefkopf der Marktge-  
meinde Dietmannsried.
4. Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt der Markt-  
gemeinde Dietmannsried statistische Aus-  
wertungen der Messungen zur Verfügung.

- (3) Die von der Stadt Kempten (Allgäu) zu erbrin-  
genden Leistungen stehen unter dem Vorbe-  
halt, dass die vorhandenen Kapazitäten dies  
im entsprechenden Umfang erlauben.

### § 3

#### Personalaufwand

- (1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass  
Dienstkräfte der Stadt Kempten (Allgäu) auch  
zur Erfüllung von Aufgaben der Geschwindig-  
keitsüberwachung der Marktgemeinde Diet-  
mannsried tätig werden.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben benö-  
tigte Personal wird von der Stadt Kempten  
(Allgäu) gestellt. Die personalrechtlichen Ent-  
scheidungen trifft die Stadt Kempten (Allgäu).

### § 4

#### Technisches Gerät

Die Anschaffung des für die Geschwindigkeits-  
überwachung notwendigen technischen Gerätes  
erfolgt durch die Stadt Kempten (Allgäu).

### § 5

#### Kostentragung und Kostenbeitrag

- (1) Die Kosten (Personal- und Sachaufwand) der  
Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich  
des folgenden Verwaltungsvollzuges trägt die  
Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Sollten an einem Messort innerhalb einer Messstunde weniger als 5 Verstöße festgestellt werden, so leistet die Marktgemeinde Dietmannsried an die Stadt Kempten (Allgäu) einen pauschalen Kostenbeitrag von 60 € je Messstunde, bei einer Zahl der festgestellten Verstöße zwischen 5 und 8 einen pauschalen Kostenbeitrag von 30 € je Messstunde.

§ 6

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder einschließlich anfallender Gebühren und Auslagen stehen der Stadt Kempten (Allgäu) zu.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf eines Kalendermonates von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Kempten (Allgäu)      Markt Dietmannsried

Thomas Kiechle                      Werner Endres  
Oberbürgermeister              Erster Bürgermeister

**Zweckvereinbarung**

über

die kommunale Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Marktgemeinde Sulzberg

Die Stadt Kempten (Allgäu),  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister  
Thomas Kiechle

und

die Marktgemeinde Sulzberg,  
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister  
Gerhard Frey

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 bis 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) und die Marktgemeinde Sulzberg sind auf Grund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der bayerischen Landespolizei.
- (2) Die Marktgemeinde Sulzberg überträgt die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis für das Gebiet der Marktgemeinde Sulzberg auf die Stadt Kempten (Allgäu).
- (3) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Kempten (Allgäu) und die Marktgemeinde Sulzberg bestimmen sich nach den Festlegungen in § 2 Abs. 2 dieser Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgabe überträgt die Marktgemeinde Sulzberg der Stadt Kempten (Allgäu) alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung von der Messung bis zu einer eventuell notwendigen Vollstreckung erforderlichen Befugnisse. In gerichtlichen Streitverfahren im Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung wird die Marktgemeinde Sulzberg als Verwaltungsbehörde von der Stadt Kempten (Allgäu) vertreten.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden wie folgt geregelt:
  - 1. Die Marktgemeinde Sulzberg teilt der Stadt Kempten (Allgäu) einen Monat im Voraus

die gewünschte Anzahl der Messungen, die jeweilige Messstelle und die Uhrzeit mit. Den Messtag kann die Stadt Kempten (Allgäu) festlegen.

2. Einsatzzeiten und Einsatzorte werden einvernehmlich abgestimmt.
3. Die ausgestellten Verwarnungen und Bußgeldbescheide, sowie der sonstige Schriftverkehr tragen den Briefkopf der Marktgemeinde Sulzberg.
4. Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt der Marktgemeinde Sulzberg statistische Auswertungen der Messungen zur Verfügung.

- (3) Die von der Stadt Kempten (Allgäu) zu erbringenden Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die vorhandenen Kapazitäten dies im entsprechenden Umfang erlauben.

### § 3

#### Personalaufwand

- (1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass Dienstkräfte der Stadt Kempten (Allgäu) auch zur Erfüllung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung der Marktgemeinde Sulzberg tätig werden.
- (2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Kempten (Allgäu) gestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Stadt Kempten (Allgäu).

### § 4

#### Technisches Gerät

Die Anschaffung des für die Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen technischen Gerätes erfolgt durch die Stadt Kempten (Allgäu).

### § 5

#### Kostentragung und Kostenbeitrag

- (1) Die Kosten (Personal- und Sachaufwand) der Geschwindigkeitsüberwachung einschließlich des folgenden Verwaltungsvollzuges trägt die Stadt Kempten (Allgäu).

- (2) Sollten an einem Messort innerhalb einer Messstunde weniger als 5 Verstöße festgestellt werden, so leistet die Marktgemeinde Sulzberg an die Stadt Kempten (Allgäu) einen pauschalen Kostenbeitrag von 60 € je Messstunde, bei einer Zahl der festgestellten Verstöße zwischen 5 und 8 einen pauschalen Kostenbeitrag von 30 € je Messstunde.

### § 6

#### Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder einschließlich anfallender Gebühren und Auslagen stehen der Stadt Kempten (Allgäu) zu.

### § 7

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf eines Kalendermonates von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Kempten (Allgäu)

Markt Sulzberg

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

Gerhard Frey  
Erster Bürgermeister

Augsburg, den 8. März 2022  
Regierung von Schwaben

Claudia Klein  
Stv. Bereichsleiterin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben (AWV)

### Änderung und Neubekanntmachung der Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWB)

#### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Februar 2022

**Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-16**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWV) beschloss am 25.01.2022 die folgende Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWV). Die Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben (AWV) wurde gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG ordnungsgemäß angezeigt und wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG veröffentlicht.

Augsburg, den 21. Februar 2022  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

#### Satzung

zur Änderung und Neufassung der Verbands- und  
Betriebssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung  
und Entsorgung von Abfällen in den  
Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-  
Ries (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben)

vom 25. Januar 2022

Der AWV Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 10. Oktober 2008 folgende Satzung:

#### Verbands- und Betriebssatzung

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Ent-

sorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries“ (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG, §§ 3, 4 Abs. 2 EBV).

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Donauwörth.

#### § 2

#### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries.

#### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

#### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in seinem Wirkungsbereich anfallenden Abfälle im Sinne der Abfallgesetze insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Der Zweckverband stellt die für die Abfallentsorgung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhaltung.

(3) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Regierung von Schwaben solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(4) Die Befugnis, gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 22 KommZG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen zu übertragen, wird vorbehalten.

- (5) Zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter oder der eigenen Mitglieder bedienen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 22 KrWG).
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
- (7) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (8) Erzeugung und Energieeinspeisung von elektrischer Energie auf Recyclinghofdächern durch Photovoltaikanlagen

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. die Werkleitung.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 12 Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries. Als weitere Verbandsräte benennt der Landkreis Dillingen a.d. Donau vier und der Landkreis Donau-Ries sechs Verbandsräte.
- (3) Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter, die nicht Verbandsräte sein können. Mit Zustimmung des jeweiligen Landrates kann das Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten. Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.
- (5) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

- (6) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein
- (8) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der entsendenden Beschlussorgane.

### § 7

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich.
- (2) Die Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihre Ausschüsse oder an sonstigen für die Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen, vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Beamte der Besoldungsgruppe A 8. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, gelten hierbei die Einschränkungen nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.
- (3) Die Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten ferner als Verbandsvorsitzender für ihre Tätigkeit monatlich eine Entschädigung in Höhe von 58 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 2 (Stufe 1) der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Höhe und als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine Entschädigung in Höhe von 66 % der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die bestellten Verbandsräte erhalten monatlich eine Pauschale in Höhe von 3,75 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 2, Stufe 1, der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich erhalten bestellte Verbandsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung,



ihrer Ausschüsse, oder an für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen, vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen pro Sitzung oder Veranstaltung eine Pauschale in Höhe von 7,52 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 2, Stufe 1, der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Fassung. Die Stellvertreter der Verbandsräte und die Vertreter im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 erhalten im Vertretungsfall diese Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse.

- (5) Arbeiter, Angestellte und Selbständige erhalten außerdem eine Verdienstausschüttung entsprechend der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Donau-Ries in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden am Schluss des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

## § 8

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (5) Die Vorschriften der Landkreisordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
1. an Wahlen,
  2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern

mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.
- (8) Abdrucke der Ergebnisniederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten auf Verlangen auszuhändigen.

## § 11

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind. Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und den Wirtschaftsplan, über Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Gewinnes, die Behandlung des Verlustes und die Entlastung,

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 EURO (netto) mit sich bringen,
  2. die Erhebung von Umlagen,
  3. die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
  4. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
  5. die Einstellung und Entlassung von Werkleitern sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
  6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

- (4) Abweichend von § 10 Abs. 3 bedarf es in den Fällen des § 11 Abs. 2 (1) und (9) sowie des § 11 Abs. 3 (2) einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

## § 12

### Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter im Vorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Stellvertreter im Vorsitz ist aus dem Kreis der Verbandsräte desjenigen Verbandsmitgliedes zu wählen, das nicht den Vorsitzenden stellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz werden auf die Dauer ihres Amtes als Verbandsrat (§ 6 Abs. 6) gewählt. Sie üben den Vorsitz bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Vorsitz aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

## Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKrO zur Vertretung nach außen befugt ist. Er führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter bzw. die Werkleitung im Rahmen der Zuständigkeit unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.  
Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle diejenigen Geschäfte, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und Leistungen bis zu 100.000,00 EURO (netto) zuständig. Er ist ferner zuständig für den Vollzug einschließlich Vergabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Errichtung, Änderung und Abbau von Betriebsanlagen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter im Vorsitz und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit

Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (7) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Werkleitung des Zweckverbandes aus.

## § 14

## Geschäftsstelle, Werkleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt.
- (3) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für Personaleinsatz und Personalverwaltung,
  4. für Personalangelegenheiten bis TVöD 10 ist die Werkleitung zuständig, darüber hinaus die Verbandsversammlung,
  5. für Bestellungen bis zu 50.000,00 EURO (netto).
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsgemäß vor und vollzieht sie.
- (6) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit.
- (7) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(8) Die Verbandsversammlung kann dem Werkleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden und weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Werkleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

(9) Die Werkleitung hat dem Vorsitzenden und der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### § 15

#### Zuständigkeit bei Baumaßnahmen

Abweichend von den in den §§ 11 bis 14 geregelten Zuständigkeiten können für Baumaßnahmen in einer eigenen Organisationsmitteilung gesonderte Zuständigkeiten getroffen werden.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 16

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

### § 17

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 EURO.

### § 18

#### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### § 19

#### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu be-

schließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 bekannt gemacht.

### § 20

#### Aufbringung der Mittel für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Beschaffung der Verbandseinrichtungen

(1) Die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung der in § 4 Abs. 2 genannten Einrichtungen, wird durch Aufnahme von Darlehen und durch staatliche Beihilfen finanziert. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Einnahmen des Verbandes aufgebracht. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Investitionsumlage).

(2) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl bemessen. Maßgebend ist die jeweils neueste Einwohnerzahl des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu Beginn des Jahres, in dem die Umlage angefordert wird.

(3) Die Investitionsumlage ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Anforderung zu zahlen.

### § 21

#### Deckung des laufenden Finanzbedarfs

(1) Der sonstige nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandseinrichtungen einschließlich des Aufwandes für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen wird durch Einnahmen des Zweckverbandes aus den Abfallentsorgungsgebühren gedeckt.

(2) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Betriebskostenumlage).

(3) Für die Bemessung der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Betriebskostenumlage gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Die Betriebskostenumlage ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung zu zahlen.

## § 22

### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

## § 23

### Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Nach Prüfung gemäß Abs. 2 und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Abschlussprüfung) stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Die Verbandsversammlung erteilt gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO nach Vorliegen des durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss und nach Zustimmung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung für den Verbandsvorsitzenden und den Werkleiter.

## IV. Schlussbestimmungen

## § 24

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.

- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Regierung von Schwaben kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

## § 25

### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 26

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so hat, sofern keine anderweitige Einigung zustande kommt, das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich die zentrale Abfallentsorgungsanlage befindet, das Vorrecht, die Anlage selbst und die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände des Anlagevermögens, die unmittelbar für den weiteren Betrieb der Anlage nicht erforderlich sind. Diese können von den Mitgliedern, in dessen Hoheitsbereichen sie liegen bzw. Verwendung finden, zum geschätzten Zeitwert übernommen werden. Verzichtet das Mitglied, in dessen Hoheitsbereich sich die zentrale Anlage befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf das andere Verbandsmitglied über.
- (3) Im Falle der Übernahme durch den Landkreis Donau-Ries hat dieser dem Landkreis Dillingen a.d. Donau zwei Fünftel, bei Übernahme durch den Landkreis Dillingen a.d. Donau dieser dem Landkreis Donau-Ries drei Fünftel des geschätzten Zeitwertes zu erstatten, wobei die bestehenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Werden die Gegenstände des Anlagevermögens von keinem Verbandsmitglied übernommen, so ist es zu veräußern, und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder in entsprechender Anwendung von Satz 1 zu verteilen.
- (4) Soweit diese Beträge nicht für Zwecke der Abfallentsorgung Verwendung finden, dürfen

sie nur für steuerbegünstigte Zwecke in Anspruch genommen werden. Das Anlagevermögen selbst darf weiterhin nur für die öffentlichen Zwecke der Abfallentsorgung benutzt werden.

### § 27

#### Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14. Oktober 2016 und tritt am Tage nach ihrer Bekannt-

machung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Donauwörth, den 25. Januar 2022  
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Landrat Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2022 S. 59

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 1. Februar 2022

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.620 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.520 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

entfällt

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, den 1. Februar 2022  
Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin und  
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI. Schw. 2022 S. 66

**Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2022**

**Vom 1. Februar 2022**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	520.890 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	118.820 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 390.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, den 1. Februar 2022  
Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin und  
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2022 S. 67

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2022**

**Vom 1. Februar 2022**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	173.900 EURO
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	500 EURO
zusammen in den Einnahmen und Ausgaben mit je	174.400 EURO

ab.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

**Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 155.800 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 EURO festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neu-Ulm, den 1. Februar 2022  
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Katrin Albsteiger  
Verbandsvorsitzende

## II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

**Krankenhauszweckverband Augsburg****Haushaltssatzung  
für das Wirtschaftsjahr 2022****Vom 14. Februar 2022**

## I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.632.248 €
und in den Aufwendungen mit	4.652.100 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.724.952 €
--------------------------------------	--------------

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.638.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlagebedarf	15.066.600 €
Anteil Stadt Augsburg	10.826.900 €
Anteil Landkreis Augsburg	4.239.700 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 774.000 € festgesetzt.



§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, den 14. Februar 2022  
Krankenhauszweckverband Augsburg

Martin Sailer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 21.12.2021 Gz.: RvS-SG12-1444-11/21/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 21.638.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 68

**Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-Ost**

**Bekanntmachung der 68. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 6. April 2022, um 11:15 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 68. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.03.2021
2. Bericht über die Jahresrechnung 2020
3. Feststellung der Jahresrechnung 2020 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2020

4. Erlass der Haushaltssatzung 2022

5. Verschiedenes

Augsburg, den 28. Februar 2022  
Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-Ost

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2022 S. 69

**Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-West**

**Bekanntmachung der 57. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 6. April 2022, um 10:30 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 57. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.03.2021
2. Bericht über die Jahresrechnung 2020
3. Feststellung der Jahresrechnung 2020 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2020
4. Erlass der Haushaltssatzung 2022
5. Verschiedenes

Augsburg, den 28. Februar 2022  
Abwasserverband Wirtschaftsraum  
Augsburg-West

Gerd Merkle  
Verbandsvorsitzender und  
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2022 S. 69

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder  
Kommentar

151. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Mai 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Die umfangreiche Neubearbeitung der Synopse zum Niedersächsischen Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Vorleiter:

Schulsport  
Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

51. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Juni 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung finden Sie die jüngsten Empfehlungen und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zum Schwimmen als bedeutenden Bestandteil des Sportunterrichts und zur Förderung leistungssportorientierter Schüler an den Eliteschulen des Sports.

Die zwei angefügten, sehr interessanten Gerichtsurteile zur Monoedukation und zur Befreiung vom Sportunterricht stammen zwar aus der Rechtsprechung anderer Bundesländer, bieten aber Grundsätze, die entsprechend auch in Bayern anzuwenden sind.

Im Kapitel Sportstätten und Sportgeräte haben wir Ihnen aktuelle Informationen zur Sicherheit und Prüfung sowie zur Beleuchtung des Schulgeländes eingestellt.

Abgerundet wird die Lieferung durch Aktualisierungen aus den Schulordnungen der Grund-, Mittel- und Realschulen sowie des Gymnasiums.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern  
Steuern, Gebühren und Beiträge  
Finanzrecht der Kommunen II

116. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. August 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 116. Lieferung enthält Rechtsänderungen bei AO, EGAO, GWtG, EStG sowie Ergänzungen des Umsatz-Anwendungserlasses, die Wohnflächenverordnung und einen Sachstand zur künftigen Regelung der Grundsteuer in Bayern.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

197. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
September 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf die Verpackungsgesetznovelle, die Einwegkunststoffverbotsverordnung, die UVP-Portale-Verordnung, die Expertenratverordnung und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz. Außerdem berücksichtigt die Aktualisierung unter anderem Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Plansicherungsgesetzes, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, des Bayerischen Waldgesetzes, der Erneuerbare-Energien-Verordnung und der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften.

Hartinger/Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

180. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
September 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- TVöD - Durchgeschriebene Fassung für den Bereich Verwaltung (TVöD-V)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im öffentlichen Dienst (TV Fahrradleasing)
- Tarifvertrag über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD)
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD – AT)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD BT BBiG)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD BT Pflege)
- Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:  
Verbandsinterne Lohntabellen Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Strunz/Geiger:

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

54. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Juli 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung wird die Loseblattsammlung ergänzt um Erläuterungen zum Bayerischen Archivgesetz (Teil E 1.1 neu), um die Vollzugsbekanntmachung zur kommunalen Archivpflege (Teil E 1.2 neu) und um die Bekanntmachung zur Aufbewahrung, Abgabe und Vernichtung von Notariatsakten (Teil E 3.6).

Die Aufbewahrungsfristen und Fundstellen zum Aktenplankennzeichen 4332 (Adoptionsverfahren; Teil E 4) sowie die auszugsweise abgedruckten Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) werden auf den aktuellen Rechtsstand gebracht (Teil E 5.40).

Schließlich werden die Buchst. K-Q des Schlagwortverzeichnisses aktualisiert (Stand 1. Juli 2021).

Dirnaichner/Gößl:

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung  
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

151. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. August 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Folgende Inhalte werden neu eingefügt:

- 15.15 - Weiterentwicklung u. Neustrukturierung der Berufsvorbereitung
- 15.60 - Ganztagsangebote – Einführung
- 15.61 - Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau
- 15.62 - Ganztagsangebote – Koordinatoren
- 15.63 - Ganztagsangebote – Mittagsverpflegung
- 15.64 - Beurlaubung von der Teilnahme am offenen Ganzttag
- 15.65 - Ganztagsangebote – Beaufsichtigung
- 15.66 - Ganztagsangebote – außerunterrichtliche Angebote
- 15.68 - Antragsverfahren gebundene Ganztagsangebote – staatlich
- 15.69 - Antragsverfahren gebundene Ganztagsangebote – privat
- 15.70 - Mittagsbetreuung
- 18.45 - COVID-19
- 24.10 - Übersicht Abschlüsse
- 24.15 - Nachholung von Abschlüssen
- 24.20 - Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule
- 24.30 - Besondere Leistungsfeststellung

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten  
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

255. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. September 2021

Aus den aktualisierten Normen verdient diesmal das BeamtStG besonders hervorgehoben zu werden. Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) präzisiert im neuen § 34 Abs. 2 BeamtStG ausführlich die Anforderungen an Beamten, die gemäß § 7 Abs. 1 BeamtStG neu auch bei der Einstellung zu beachten sind. Weiter waren im Gesetzesteil diesmal das LlbG, das BPersvG – hinsichtlich der für die Länder geltenden Vorschriften – zu aktualisieren.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.